

SATZUNG des Fördervereins Dorfgemeinschaft Bredelem e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Bredelem e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bredelem und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- der Unterhaltung und Pflege des Friedhofs,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Religion,
- von Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der -pflege,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- des Tierschutzes,
- des Sports,
- des traditionellen Brauchtums einschl. des Karnevals,
- des Hundesports,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger
- und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Beratung, personelle Unterstützung und Förderung der im Dorf tätigen Institutionen, Vereine und Vereinigungen bei Aufgaben, die den genannten Satzungszwecken entsprechen,
- Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes.

Daneben verwirklicht der Verein durch Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Förderung der o.g. gemeinnützigen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Mindesteintrittsalter ist 18 Jahre.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und besitzen das aktive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch den Beitritt zum Verein unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die festgesetzten Beiträge sind Jahresbeiträge und sind bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen

Beitragsermäßigungen einzuräumen, Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

Bleibt ein Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Kalenderjahr in Rückstand, so ist es durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von einem Monat aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vereinsvorstand ohne förmliches Verfahren den Ausschluss veranlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und zwar nach schriftlicher Abmeldung beim 1. Vorsitzenden spätestens einen Monat vor Schluss des Kalenderjahres. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden.

Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen

- wenn es den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt
- wenn es die aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt.

Das Ausschlussverfahren obliegt dem Vorstand. Der Betroffene muss gehört werden; es ist ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand plant und gestaltet das Vereinsleben wie es sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergibt; er verwaltet den Verein und führt seine Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und der Versammlungsbeschlüsse aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen sind. Die Einladung hierzu hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung rechtzeitig, spätestens 2 Tage vorher, zu erfolgen. Vorstandsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, solange sie nicht durch Beschlüsse von Versammlungen abgeändert oder aufgehoben werden. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister

wobei der Verein jeweils von einem der o. g. Vorstandsmitglieder allein vertreten wird. Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand entscheidet über Anträge zur Förderung von Projekten, die dem Vereinsziel im Sinne des Paragraphen 2 dieser Satzung dienen.

Für das Innenverhältnis gilt, dass jede Ausgabe über € 500.- eines Vorstandsbeschlusses bedarf und Ausgaben mit einem Betrag von über € 5.000.- der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Vereinskasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.
Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht.
Außerdem ist über jede Kassenprüfung ein Protokoll anzufertigen.
Vor jedem Wechsel der Kassenführung muss die Kasse geprüft werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, sie ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen vorher einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen.

- Genehmigung des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Behandlung vorliegender Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Personen nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur in dringenden Fällen statt.

Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann nur schriftlich vom Vorstand oder von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung an den 1. Vorsitzenden gestellt werden. Spätestens vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages ist die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Beschlusskraft wie die Jahreshauptversammlung.

§ 14 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
Eine Stimmrechtsübertragung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen.
Das Stimmrecht von juristischen Personen darf von einem Vertretungsberechtigten wahrgenommen werden.

§ 15 Schadenersatz

Ansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, können von keinem Mitglied gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in § 2 genannten Zwecke innerhalb der Ortschaft Bredelem zu verwenden hat.